

Bundesministerium der Justiz

per E-Mail an

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn  
DBH-Präsidentin  
Johannes Sandmann,  
Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120  
F: +49 221-9486-5121  
kontakt@dbh-online.de  
www.dbh-online.de

Kiel, 15.12.2023

**Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein in Form eines bundesweiten und international aktiven Fachverbands. In ihm sind Verbände und Vereinigungen mit ca. 6.000 Mitgliedern aus Straffälligen- und Bewährungshilfe sowie aus Täter-Opfer-Ausgleich zusammengeschlossen. Er engagiert sich seit mehr als 70 Jahren bundesweit für eine Soziale Strafrechtspflege und Kriminalpolitik. Der DBH-Fachverband e.V. ist Träger von Einrichtungen und Projekten aus der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sowie des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, der bundesweiten Zentralstelle zur Förderung der Konfliktvermittlung in Strafsachen.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“ nimmt der DBH-Fachverband e.V. gerne wahr.

Der Gesetzentwurf wird mit den notwendigen – längst überfälligen – Änderungen begrüßt.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB soll eine Herabstufung der Delikte zu Vergehen stattfinden, um sicherzustellen, dass den Staatsanwaltschaften und Gerichten ein angemessener Umgang mit der Vielschichtigkeit der in Betracht kommenden Sachverhalte ermöglicht wird.<sup>1</sup>

Damit reagiert das Bundesministerium für Justiz unter anderem auf die Bitte der Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen der 93. Herbstkonferenz 2022 an den Bundesminister für Justiz um „Vorlage eines Gesetzentwurfs, der für die Tatbestände des § 184b Abs. 1 StGB entweder eine Herabstufung zum Vergehen oder eine Regelung für minder schwere Fälle vorsieht und die Mindeststrafe in § 184b Abs. 3 StGB im Hinblick auf die Bandbreite des möglichen Handlungsunrechts auf unter ein Jahr Freiheitsstrafe festlegt.“<sup>2</sup>

Wir begrüßen die Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz, die Mindeststrafe des § 184b Abs. 1 S. 1 StGB auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten und die des § 184b Abs. 3 StGB auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten herabzusetzen. Die Rückmeldungen aus der Praxis seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt am 01.07.2021 haben deutlich gezeigt, dass es insbesondere in Fällen mit einer vergleichsweise geringen Strafwürdigkeit bei einer pauschalen Einstufung als Verbrechen zu tat- und schuldunangemessenen Ergebnissen kommt.<sup>3</sup> Insofern ist eine Anpassung des Strafrahmens nicht nur begrüßenswert, sondern bereits längst überfällig.

Bei der in dem Gesetzentwurf angestrebten Herabsetzung der Mindeststrafen auf sechs bzw. drei Monate würde es sich bei den Straftatbeständen nach § 184b Abs. 1 S. 1 StGB und § 184b Abs. 3 StGB nicht mehr um Verbrechen, sondern um Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB handeln, weswegen – auch aus prozessökonomischen Gründen wichtige – Einstellungen nach §§ 153 oder 153a StGB wieder möglich wären, wie auch ein Vorgehen im Wege des Strafbefehlsverfahrens nach § 407ff. StPO. Danach kann auf Fallgestaltungen mit geringem Unrechtsgehalt noch angemessen reagiert werden.

Die Normierung eines minder schweren Falles statt der nunmehr vorgesehenen Herabsenkung der Mindeststrafen wäre dagegen keine Lösung gewesen, da dies weder Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO zugelassen hätte, noch ein Vorgehen im Wege des Strafverfahrens.

---

<sup>1</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz, „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“ vom 16.11.2023, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss, TOP II.18 Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB, 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 10.11.2022.

<sup>3</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz, „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“ vom 16.11.2023, S. 1.

Das AG Buchen kam bereits in seiner Entscheidung vom 01.02.2023 zu dem Ergebnis, die ihm zur Entscheidung überlassene Akte dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der breiter diskutierte Fall lag so, dass die Angeklagte einer WhatsApp-Gruppe beigetreten war, in der durch einen „Troll“ Dateien mit kinderpornographischen Inhalten geteilt worden waren. Diese wurden sodann automatisch auf dem Gerät der Angeklagten gespeichert. Zwar löschte diese die Inhalte im Nachzug nicht, es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Angeklagte die Inhalte nie öffnete. Zudem hatte sie im Übrigen keine pädophilen Neigungen und kooperierte umfassend. In diesem Fall sah sich das AG Buchen außerstande, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine tat- und schuldangemessene Entscheidung zu treffen, da bereits eine Verhängung der vorgesehenen Mindeststrafe in Höhe einer Freiheitsstrafe von einem Jahr aufgrund der Umstände des Einzelfalls vor dem Hintergrund des Übermaßverbots aus Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig sei.<sup>4</sup>

Es handelt sich hier keineswegs um einen Einzelfall. Auch Sachverhalte, bei denen Personen lediglich deshalb Dateien mit kinderpornographischen Inhalten speichern, um diese anschließend an die Ermittlungsbehörden weiterzureichen oder die betroffenen Personen oder deren Eltern zu warnen, sind in der Praxis vermehrt aufgetreten, beispielsweise, weil Lehrerinnen oder Lehrer derartige Inhalte in einem Klassenchat vorgefunden haben.<sup>5</sup>

Einen hohen Prozentsatz der Fälle betreffen zudem Kinder und Jugendliche, die unreflektiert und oft ohne Strafrechtsbewusstsein mit kinderpornographischen Inhalten umgehen. Hier ist statt harter Strafverfolgung vor allem Aufklärung gefragt.

Anhand dieser Beispielfälle wird plastisch, dass eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr keineswegs in jeder denkbaren Fallkonstellation der § 184 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 StGB dem Handlungsunrecht entspricht.

Soweit über die angestrebten Änderungen in Gesetzentwurf hinaus eine Normierung von Strafausschlussstatbeständen in Betracht gekommen wäre, dürfte eine passgenaue Eingrenzung dieser Fallgruppen nicht möglich sein, dies jedenfalls dann, wenn eine Nichterfassung strafwürdigen Verhaltens in diesem sensiblen Bereich nicht hingenommen werden soll. Eine Entkriminalisierung aller Fälle, in denen „zu Aufklärungszwecken“ gehandelt wird, dürfte jedenfalls zu weit gehen, da in der Konsequenz mögliches strafwürdiges Verhalten nicht erfasst würde, wenn sich zum Beispiel ein Elternteil, das eigentlich in Schädigungsabsicht kinderpornographische Inhalte an einen großen Schulverteiler weiterleitet im Nachhinein darauf beruft, lediglich zu Aufklärungszwecken gehandelt zu haben.

Vorzugswürdig wäre es dagegen gewesen, im Straftatbestand des § 184b Absatz 3 StGB eine originäre Sanktionierung mit Geldstrafen vorzusehen. Den zuständigen Gerichten sollte soweit Vertrauen entgegengebracht werden, innerhalb des damit

---

<sup>4</sup> AG Buchen, Beschluss vom 01.02.2023 – 1 Ls 1 Js 6298/21, BeckRS 2023, 1366, Rn. 62.

<sup>5</sup> Deutscher Richterbund, Stellungnahme, #16/2023, S. 2.

weiter nach unten geöffneten Strafrahmens auf eine tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen, so wie bei schweren Fällen aufgrund der beibehaltenen Höchststrafen auch die Verhängung von höheren Strafen in Betracht kommt. Auch insoweit wird den Gerichten vertraut. Bei der Normierung eines angemessenen Strafrahmens sind auch die durch Eintragungen in das Bundeszentralregister für die Verurteilten folgenden Konsequenzen zu bedenken: Bei der angestrebten Herabsetzung der Mindeststrafe auf eine Freiheitsstrafe von sechs bzw. drei Monaten wäre es jedenfalls im Rahmen des § 184b Abs. 3 StGB, der den Besitz kinderpornographischer Inhalte unter Strafe stellt, möglich, dass eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht überschritten wird. Zudem kann eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB erfolgen, sodass zumindest in diesen Fällen keine Vorstrafe mit stigmatisierenden Auswirkungen gegeben wäre, da die Eintragungen mit Ausnahme von erweiterten Führungszeugnissen nicht für Arbeitgeber sichtbar wären. Geht das Gericht über die Mindeststrafe hinaus, treten jedoch eben diese stigmatisierenden Konsequenzen ein.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für das DBH-Präsidium,

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn  
(DBH-Präsidentin)

Johannes Sandmann  
(Vize-Präsident)